



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 16/2013

Schleswig, 31. Dezember 2013

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 175 Bekanntmachung der Tagesordnung einer Sitzung der Ratsversammlung am Freitag, dem 17. Januar 2014 um 15:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses
- Seite 175 Bekanntmachung der III. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)
- Seite 176 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Seite 180 Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahlprüfung zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schleswig am 20. Oktober 2013
- Seite 181 Bekanntmachung einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen vom 20. Dezember 2013
- Seite 183 Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fleckeby vom 04.12.2003
- Seite 184 Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Güby vom 30.06.1998
- Seite 185 Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hummelfeld

Bekanntmachung

**Tagesordnung einer Öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Freitag, dem
17. Januar 2014 um 15:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verabschiedung von Bürgermeister Thorsten Dahl
3. Ernennung und Vereidigung des neu gewählten Bürgermeisters, Herrn
Dr. Arthur Christiansen
4. Einwohnerfragestunde

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

Eckhard Haeger
Bürgervorsteher

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 16/2013 vom 31. Dezember 2013

**III. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Schleswig
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Spielgerätesteuersatzung)
vom 25. April 2006**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16. Dezember 2013 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig Nr. 17 vom 22. Dezember 2009) erhält folgende Fassung:

*Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes
mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des
§ 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in
§ 1 Abs. 1 genannten Orten*

14 v. H.

*der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Spielmarken
(Chips, Token und dergleichen) ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde
zu legen.*

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Schleswig, den 18.12.2013

gez. (L.S.)
Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 16/2013 vom 31. Dezember 2013

**2. NACHTRAGSSATZUNG
ZUR SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DIE ERHEBUNG VON
VERWALTUNGSGEBÜHREN
VOM 27. JUNI 2006**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 16.12.2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

a) § 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.“

b) § 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. erste Ausfertigung von Zeugnissen sowie 3 beglaubigte Kopien“

c) in § 7 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(5) Gebührenpflichtige sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.“

d) § 8 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Schleswig ist berechtigt, die zur Gebührenerhebung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein zu erheben und weiterzuverarbeiten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Für gebührenpflichtige Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt oder veranlasst wurden, gelten die bisherigen Gebührensätze.

Schleswig, 18.12.2013

gez. (L.S.)

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Gebührentabelle

Anlage (zu §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1)

Hinweis: Für die Bemessung der Gebühren nach Zeitaufwand sind die vom Innenministerium festgelegten Stundensätze vom 14.02.2012 -IV 164-133.12.1- berücksichtigt worden. Soweit eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben wird, wird der Zeitaufwand zugrunde gelegt, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsleistung	Gebühr
A)	Allgemeine Regelungen für alle Dienststellen, soweit unter B) nicht etwas anderes bestimmt ist	-
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
1.2	für jede weitere Ausfertigung	1,50
1.3	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand i. V. m. den festgelegten Stundensätzen erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,50
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Leistungen. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,50
3.1	Kopien, gescanntes Schriftgut, Ausfertigungen und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Registern, Büchern und dergleichen je angefangene DIN-A4-Seite	2,50
3.2	Erfordert die Herstellung der Kopien, Ausfertigungen und Auszüge ein vorheriges Heraussuchen bzw. Aussortieren aus archivierten Akten oder sonstigen Unterlagen, erhöht sich die Gebühr zu 3.1 je angefangene Viertelstunde um	13,50
3.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,50
4.	Kopien je Seite	
	DIN A4-Format (monochrom schwarz)	0,50
	DIN A4-Format (Farbkopie)	0,60
	DIN A3-Format (monochrom schwarz)	0,55
	DIN A3-Format (Farbkopie)	0,65
5.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Tabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,50
6.	Zweitausfertigungen sowie weitere Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheinigungen, Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen oder anderen schriftlichen Erklärungen je angefangene Seite	2,50
7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Viertelstunde	13,50

8.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes oder auch nur Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten. Für Einsichtnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind (z. B. öffentliche Auslegungen), werden keine Gebühren erhoben.	5,50
9.	Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein Gebührenbemessung je angefangene Viertelstunde	13,50
B)	Verwaltungsleistungen spezieller Art der einzelnen Dienststellen	-
I.	<u>Fachdienst Ordnung</u>	-
1.	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum gem. § 10 Abs. 1 Bestattungsgesetz (BestattG)	30,00
2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 Abs. 5 BestattG	15,00
3.	Kosten der "Ersatzvornahme" gem. § 13 Abs. 2 BestattG	120,00
4.	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung) gem. §§ 10, 16 Abs. 1 BestattG	30,00
5.	Leichenöffnung/Obduktion gem. § 16 Abs. 2 BestattG	15,00
6.	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) gem. §§ 10, 16 Abs. 3 BestattG	30,00
7.	Private Bestattungsplätze gem. § 20 Abs. 3 BestattG	400,00
8.	Ausgrabung/Umbettung gem. § 25 Abs. 1 BestattG	50,00
II.	<u>Fachdienst Finanzen</u>	
1.	Feststellungen aus Steuerkonten und –akten je angefangene Viertelstunde	12,00
2.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	4,00
3.	Zweitausfertigung eines Steuer- oder Abgabenbescheides	4,00
4.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag der bzw. des Abgabepflichtigen	12,00
5.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,00
6.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
III.	<u>Fachbereich Bau</u>	-
1.	Für Kopien, Drucke von oder aus Plänen, Planzeichnungen und ähnlichen Unterlagen jeweils	
	DIN A4 =	2,50
	DIN A3 =	3,00
	DIN A2 =	3,50
	DIN A1 =	4,00
	Nr. A) 3.2. gilt entsprechend. Für die Gebührenberechnung sind gleichzusetzen: Dem Format DIN A4 der 1/8 Kartenbogen und sonstiger Form bis zur Größe von 0,10 qm, DIN A3 der 1/4 Kartenbogen und sonstiger Form bis zur Größe über 0,10 qm = 0,20 qm, DIN A2 der 1/2 Kartenbogen und sonstiger Form bis zur Größe über 0,20 qm = 0,40 qm, DIN A1 der 1/1 Kartenbogen und sonstiger Form bis zur Größe über 0,40qm = 0,70 qm	

2.	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte	50,00
3.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Viertelstunde der Beaufsichtigung	13,50
4.	Straßenanliegerbescheinigungen	25,00
5.	Erteilung der Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	600,00
6.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	45,00
7.	für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	20,00
8.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	25,00

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 16/2013 vom 31. Dezember 2013

**Bekanntmachung
über das Ergebnis der Wahlprüfung
zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schleswig
am 20. Oktober 2013**

Die gem. § 83 Abs. 1 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als Kommunal-aufsichtsbehörde durchgeführte Prüfung der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schleswig ist abgeschlossen.

Mit Erlass vom 19. Dezember 2013 wurde die Wahl des Bürgermeisters am 20. Oktober 2013 für gültig erklärt.

Das am 25. Oktober 2013 bekannt gegebene endgültige Ergebnis der Wahl ist damit bestätigt und rechtskräftig.

Schleswig, 20. Dezember 2013

STADT SCHLESWIG
Der Gemeindewahlleiter

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 16/2013 vom 31. Dezember 2013

STADTVERORDNUNG
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen
vom 20. Dezember 2013

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 243), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 01.12.2006 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 252), wird für die Stadt Schleswig verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Schleswig dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wie folgt geöffnet sein:

Am Sonntag, den 13. April 2014, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(Frühling),

am Sonntag, den 28. September 2014, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(Oktoberfest),

am Sonntag, den 26. Oktober 2014, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(Jazz)

und

am Sonntag, den 09. November 2014, von 13:00 bis 18:00 Uhr

(Laterne).

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LöffZG.

§ 3

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und der arbeitsfreien Zeiten sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des Manteltarifvertrages für die

ArbeitnehmerInnen im Einzelhandel und die Vorschrift des § 13 LÖffZG nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach dem Tage der Verkündung in Kraft und am 10. November 2014 außer Kraft.

Schleswig, den 20. Dezember 2013

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER
als örtliche Ordnungsbehörde**

gez.

(L.S.)

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 16/2013 vom 31. Dezember 2013

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Fleckeby
vom 04.12.2003**

(Beitrags- und Gebührensatzung/Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 23 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Fleckeby vom 04.12.2003, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 16.12.2013 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fleckeby vom 04.12.2003 erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 2 des § 27 (Gebührensätze) erhält folgende Neufassung:

(2) Die Zusatzgebühr beträgt:

1. für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³	1,25 €
---	--------

Artikel 2

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fleckeby vom 04.12.2003 tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Schleswig, den 31.12.2013

Stadt Schleswig

Thorsten Dahl
Bürgermeister

**3. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Güby
vom 30.06.1998**

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 der Abwassersatzung der Gemeinde Güby vom 10.06.1986, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 16.12.2013 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Güby vom 30.06.1998 erlassen:

Artikel 1

Der § 14 (Gebührensatz) erhält folgende Neufassung:

Die Abwassergebühr beträgt 2,65 € je cbm Schmutzwasser.

Artikel 2

Diese 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Güby vom 30.06.1998 tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Schleswig, den 31.12.2013

Stadt Schleswig

Thorsten Dahl
Bürgermeister

**Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Hummelfeld
vom 01.12.2003**

(Beitrags- und Gebührensatzung/Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 23 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hummelfeld vom 01.12.2003, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 16.12.2013 folgende Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hummelfeld vom 01.12.2003 erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 2 des § 27 (Gebührensätze) erhält folgende Neufassung:

(2) Die Zusatzgebühr beträgt:

- | | |
|--|--------|
| 1. für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ | 2,65 € |
| 2. für die Niederschlagswasserbeseitigung je 50 m ³ | |
| 0,00 € | |

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hummelfeld vom 01.12.2003 tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Schleswig, den 31.12.2013

Stadt Schleswig

Thorsten Dahl
Bürgermeister